

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 38. Verordnung, die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr. S. 399. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortsstraßen auf Radfahrerbahnen betr. S. 400. — Nr. 40. Verordnung zur Einführung des Nichtschußbereinstimmens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 400. — Nr. 41. Verordnung, enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1905, den Eisenfortschuß betr. S. 401. — Nr. 42. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Rückgewerhung vom 1. Februar 1909. S. 401.

Nr. 38. Verordnung,

die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 22. März 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben es für zweckmäßig befunden, eine Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen dergestalt eintreten zu lassen, daß § 3 der Verordnung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 347) sowie Punkt 2 der Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrafachen betreffend, vom 26. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 362) nicht nur bei Übertretungen der angezogenen Verordnung vom 9. Juli 1872, sondern auch bei Übertretungen Anwendung findet, die unter die Strafbestimmung des § 15 der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 244) fallen.

Dresden, den 22. März 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Wapf.